



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
07.03.2018

TOP:      Status:  
9.        öffentlich

### Einspruch der CDU-Fraktion gegen den Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 21.02.2018, TOP I.10.; Projekt St. Vitus Grundschule Südlohn

Mit Email vom Donnerstag, 22.02.2018, 22.26 Uhr legte die CDU-Fraktion Einspruch im Sinne der Regelungen des § 28 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse gegen den Beschluss des Bauausschusses vom 21.02.2018 zu TOP I.10. (Projekt Grundschule St. Vitus) ein.

Nach dem Inhalt der Regelungen des § 28 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

Nach den allgemeinen Regelungen für Fristen lief die Einspruchsfrist am 26.02.2018 ab. Die Frist ist eingehalten. Weitere Einsprüche wurden innerhalb der Frist nicht eingereicht.

Fraglich ist, ob ein Fünftel der Ausschussmitglieder (drei Personen) den Einspruch eingelegt haben (Abstimmungsergebnis im Bauausschuss innerhalb der CDU: 3 ja, 2 Enthaltungen). Da allerdings der Einspruch ausgelegt werden kann, könnte angenommen werden, dass die CDU-Fraktion diesen für die Fraktionsvertreter im Bauausschuss gestellt hat.

Nachfolgend der Einspruch der CDU-Fraktion:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vedder,*

*im Nachgang zur gestrigen Bauausschusssitzung gebe ich für die CDU-Fraktion folgende Stellungnahme ab:*

*1. Bei der im Bauausschuss unter **TOP 10 " Sachstand Projekt St. Vitus Grundschule Südlohn"** vorgestellten veränderten Bauplanung und dem anschließend getroffenen Beschluss (siehe unten) kann es sich nur um eine Beschlussempfehlung für den Rat handeln. Inhaltlich trägt die CDU-Fraktion die veränderte Bauplanung mit. Wie beschlossen ändert sich in der Summe das Bauvolumen nicht und die Kostendeckelung bleibt bei insgesamt 6,2 Mio. Euro.*

*2. Die Formulierung Beschlussempfehlung ergibt sich aus der bisherigen Beschlusslage des Rates. Am 22. November 2017 hat der Rat unter TOP 14 einstimmig eine Genehmigungsplanung für den Neubau der St. Vitus Grundschule beschlossen, die auch Grundlage für das Baugenehmigungsverfahren sein sollte. Dieser Beschluss ist formal bis heute **nicht** aufgehoben worden, auch nicht in der Sitzung des Rates am 07. Februar 2018. Insofern **widerspricht** der Beschluss des Bauausschusses der gültigen Beschlusslage des Rates. Kann die Gemeindeverwaltung gewährleisten, dass sich aus dieser Vorgehensweise keine negativen Konsequenzen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für die Gemeinde Südlohn ergeben, da bereits auf dieser Grundlage Aufträge durch die Verwaltung erteilt wurden (siehe unten)?*

*3. Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, umgehend Rechtssicherheit herzustellen, entweder durch eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 07. März 2018 oder ggf. in eine Sondersitzung des Rates.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Hermann-Josef Frieling*

*CDU-Fraktion Südlohn-Oeding"*

Der Beschluss des Bauausschusses, gegen den nun Einspruch eingelegt und der mit acht Ja-Stimmen sowie drei Enthaltungen angenommen wurde, lautet wie folgt:

„Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Südlohn beschließt, zwei zusätzlich geplante Fachklassen im Neubaustrakt der St. Vitus Grundschule gemäß der vorgestellten Planung umzusetzen. Das zusätzlich erforderliche Bauvolumen für die beiden Fachklassen wird beim Bauvolumen unter anderem durch kleinere Regelklassen, Verkehrswege und Garderoben eingespart, so dass keine Mehrkosten hierdurch entstehen. Auf Grundlage dieser vorgestellten, 3-zügigen Planung „Umbau- und Neubau St. Vitus Grundschule Südlohn“ soll das Genehmigungsverfahren, die Ausführungsplanung und das Ausschreibungsverfahren unter Vorgabe des bereits im Arbeitskreis Schule besprochenen Haustechnikkonzeptes und der besprochenen Materialien und Standards erfolgen.“

Der Bauausschuss ist in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt, da er gemäß dem Inhalt der Regelungen des § 8 Abs. 3 lit. h) der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie den Bürgermeister der Gemeinde Südlohn über Planungsvorhaben der Gemeinde im Bereich des Hochbau- (...) wesens entscheidet.

Über eine Änderung des Kostenrahmens in Höhe von mehr als 15 TEUR wurde unstrittig nicht beschlossen.

Der Einspruch wird insbesondere damit begründet, dass es einen widersprüchlichen Ratsbeschluss vom 22.11.2017 geben würde.

Auch Ratsbeschlüsse sind einer Auslegung zugänglich. Der Ratsbeschluss vom 22.11.2017 lautet:

„Der Rat der Gemeinde stimmt der vorgestellten Planung zu und beauftragt die Verwaltung, auf Basis dieser Entwurfsplanung den Bauantrag zu stellen und die Ausführungsplanung durchzuführen.“

Inhalt des Beschlusses ist insbesondere, auf Basis der Entwurfsplanung die Genehmigungs- und die weiteren Planungen aufzubauen.

Die Auslegung des Beschlusses dahingehend, dass sich die nunmehr durch die auch im Rat besprochenen, sachlich begründeten Änderungsnotwendigkeiten im Rahmen der möglichen Anpassung der Planungsbasis bewegen, liegt nahe, so dass ein Widerspruch zur Beschlusslage im Rat nicht bestehen dürfte.

Denn auf Basis der bisherigen Planungen wurden projektbezogene Planungsänderungen ohne Mehrkosten beschlossen, wie sie auch im Zuge der Erstellung einer Genehmigungs- sowie weiterer Planungen auf Basis einer Entwurfsplanung auftreten können.

Aufgrund der Einlegung des Einspruches durch die CDU-Fraktion sind die weiteren Arbeiten noch nicht fortgesetzt worden.

Der Rat hat nun über den Einspruch zu entscheiden.

Dem Inhalt des Antrages der CDU-Fraktion ist zu entnehmen, dass sie erneut über den Beschluss des Bauausschusses vom 21.02.2018 abstimmen, also ein Rückholrecht des Rates in Anspruch nehmen möchte.

Daher ist die nachfolgende Beschlussempfehlung die Wiederholung des vorgenannten Beschlusses des Bauausschusses.

### ***Beschlussempfehlung***

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt, zwei zusätzlich geplante Fachklassen im Neubaustrakt der St. Vitus Grundschule gemäß der vorgestellten Planung umzusetzen. Das zusätzlich erforderliche Bauvolumen für die beiden Fachklassen wird beim Bauvolumen unter anderem durch kleinere Regelklassen, Verkehrswege und Garderoben eingespart, so dass keine Mehrkosten hierdurch entstehen. Auf Grundlage dieser vorgestellten, 3-zügigen Planung „Umbau- und Neubau St. Vitus Grundschule Südlohn“ soll das Genehmigungsverfahren, die Ausführungsplanung und das Ausschreibungsverfahren unter Vorgabe des bereits im Arbeitskreis Schule besprochenen Haustechnikkonzeptes und der besprochenen Materialien und Standards erfolgen.

Vedder

Vahlmann